

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Dienstag, 19.09.2017

Nummer 09



Besondere Themen:

- Tagesordnung der Stadtvertretersitzung am 26.09.2017
- Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlbehörde
- Information des Landkreises Rostock – Veränderte Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de



Stadt Neubukow

Tagesordnung

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin: Dienstag, 26.09.2017, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 04.07.2017 der Stadtvertretung
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. Beschluss zur Festlegung des Wahltages und des Wahlbereiches zur Bürgermeisterwahl 2018 in der Stadt Neubukow **VO/2017/128**
7. Beschluss zur Wahl eines Wahlleiters für die Bürgermeisterwahl am 22.04.2018. **VO/2017/129**
8. Beschluss zur Bildung eines Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 22.04.2018 **VO/2017/131**
9. Abwägungsbeschluss über den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Neubukow für das Gebiet "Am alten Spriehusener Landweg" **VO/2017/136**
10. Beschluss über den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow **VO/2017/137**
11. Aufhebung der Sanierungssatzungen zu dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Stadtkern" und dem förmlich festgelegten Erweiterungsgebiet "Kröpeliner Tor" **VO/2017/135**
12. Erklärung des besonderen öffentlichen Interesses zum Neubau des **VO/2017/134**

Diakoniewerkes am Standort Neubukow

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 13. | Beschluss über die Vergabe der Planungsleistung Objektplanung, Leistungsphasen 1+2 gem. §34 HOAI, für die Errichtung einer Grundschule und Hort am Standort der Regionalen Schule in Neubukow | VO/2017/141 |
| 14. | Beratung und Beschluss der Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Stadt Neubukow | VO/2017/142 |
| 15. | Sonstiges | |
| 16. | Schließen der Sitzung | |

Der/die Bürgervorsteher/in

Wahlbekanntmachung

1. Am 24.09.2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Neubukow ist in 3 allgemeine Wahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk eingeteilt:
(Zahl)

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Gemeindehaus	Am Brink 1
02	Kita Bummi	Fritz-Reuter-Ring 31
03	Grundschule Am Hellbach	Panzower Weg 23

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2017

bis 03.09.2017 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Neubukow, Sitzungszimmer, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neubukow _____, den 11.09.2017

Die Gemeindebehörde

Roland Dethloff



INFORMATION

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock

Stand: 04.09.2017

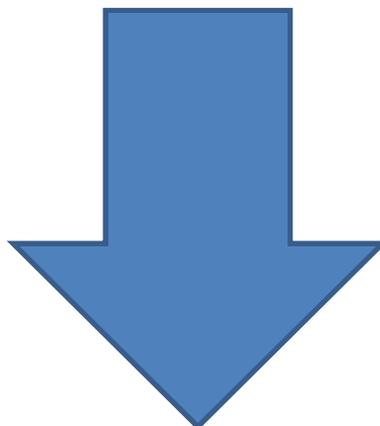
Neue Öffnungszeiten für Wertstoffhöfe

Ab Montag, dem **02. Oktober 2017**, gelten für alle Wertstoffhöfe des Landkreises Rostock folgende neue Öffnungszeiten:

- | | |
|----------------------|------------------------------|
| • Montag | Geschlossen |
| • Dienstag – Freitag | 12.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| • Sonnabend | 09.00 Uhr – 15.00 Uhr |

Bitte beachten! Annahmeschluss ist **15 Minuten** vor Ende der Öffnungszeiten.

Weitere Informationen:



Auf den Wertstoffhöfen werden angenommen:

gebührenpflichtig

Baustellenabfall/Wurzeln	23,57 €/m ³
Bauschutt (mineralisch)	11,82 €/m ³
Rasenschnitt /Laub lose	5,36 €/m ³
Rasenschnitt/ Laub 100 l -Sack	0,54 €/St.
Restabfallsack 110 l -Sack	4,40 €/St.
Baum-/Strauchschnitt (ohne Wurzeln), Schreddermaterial	3,58 €/m ³

gebührenfrei

- Altkleider und Schuhe
- Altmetall
- Batterien (keine Bleiakkus)
- Elektrogeräte
- CD und DVD
- Flaschen und Gläser
- gefährliche Abfälle
- Papier und Pappe
- Sperrmüll
- Kork
- Tonerkartuschen und Tintenpatronen

Die Annahme der Abfälle erfolgt von privaten Haushalten und nach Art und Menge vergleichbar auch von anderen Herkunftsbereichen.

Die Anlieferung der Abfälle hat nach Abfallart getrennt zu erfolgen.

Das Ablagern von Abfällen auf den Wertstoffhöfen ist nur nach Kontrolle durch das Betriebspersonal des Wertstoffhofes an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen auf dem Wertstoffhof ist untersagt!

Bringen Sie alle elektrischen Geräte, Altmetalle, Altkleider und Schuhe sowie Altpapier zum Wertstoffhof. Pro Tonne sinken die Kosten um mehr als 100€.

Dies hilft die Gebühren niedrig zu halten.

Ende